

BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 10/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Max M [REDACTED],

[REDACTED] P [REDACTED] Ave., New York City, N.Y.,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssektors - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

S a t z e

I. Dem Kläger wird für die Verletzung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 24. Mai 1972 ausgestellten Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Mai 1972 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt (§ 209 Abs. 1 ZPO, §§ 233, 234 ZPO).

II. Die zulässige Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Die Behörde hat die Ansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nach § 7 BGG versagt, die der Kläger über die im Bescheid vom 25. Januar 1963 anerkannte Entschädigung hinaus geltend macht. Das Berufungsgericht hat die Verletzung nicht beanstandet. Seine Entscheidung wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

- 3 -

Die Beschwerde macht geltend, daß das Berufungsgericht bei der Beurteilung der Behauptung des Klägers, an dem Unternehmen des Vaters seien nach dessen Tod neben ihm nur die Mutter und ein Bruder beteiligt gewesen, nicht zwischen Erben, zu denen seine Schwester Meta gehöre, und den Personen unterschieden habe, die an dem Unternehmen beteiligt gewesen seien. Dieser Angriff ist jedoch nicht begründet. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Schwester nach dem Tod des Vaters in den Familienbetrieben mitgearbeitet hat und mitbeteiligt gewesen ist.

Im übrigen erschöpft sich die Beschwerde in Angriffen gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters. Sie können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

